

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. April 1958

259/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. G r e d l e r und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend den Geschichtsunterricht an Mittelschulen.

-.-.-.-

1956 ist als vierter Band der Geschichte für die Oberstufe der Mittelschulen eine "Allgemeine Geschichte der Neuzeit" in zweiter Auflage, herausgegeben von Dr. Franz Heilsberg und Dr. Friedrich Korger, erschienen. Dieses Werk lässt, je näher die Darstellung an die Gegenwart heranrückt, eine wahrheitstreue geschichtliche Darstellung vermissen. So wird insbesonders das Nationalitätenproblem in der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Nachfolgestaaten einseitig und lückenhaft, ja geradezu falsch, dargestellt.

Bei der Aufzählung der die ungarische Reichshälfte bewohnenden Nationen werden neben dem magyarischen Staatsvolk nur die Slowaken, Rumänen und Serben genannt. Zwei Millionen Deutsche werden übergangen. Die Siebenbürger Sachsen und die der Magyarisierung besonders ausgesetzt gewesenen Donauschwaben hätten es schon auf Grund ihrer kulturellen Leistungen verdient, gerade in einer österreichischen Geschichte genannt zu werden.

Im Mittelpunkt der innenpolitischen Auseinandersetzungen im alten Österreich stand das Verhältnis zwischen Sudetendeutschen und Tschechen. Der Forderung der Tschechen nach Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes, also nach Vereinigung der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien zu einem Gebilde unter gleichzeitiger Unterwerfung der Sudetendeutschen unter die tschechische Mehrheit, stand die Gegenforderung der Sudetendeutschen auf Durchführung einer auf das eigene Volksgebiet beschränkten nationalen Selbstverwaltung gegenüber. (Vgl. hierzu Hugelmann "Das Nationalitätenrecht des alten Österreich", 1932, Seite 289 ff., insbesonders Seite 326).

Die Verfasser des Lehrbuches erwähnen zwar die in Jahre 1861 von den Tschechen erhobene Forderung auf Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes, stellen aber in der Schilderung der österreichischen Innenpolitik zwischen 1867 und 1914 die Auseinandersetzungen im Sudetenraum so dar, als ob ein Begehr der Tschechen nach nationaler Selbstverwaltung auf den Widerstand der Deutschen gestossen wäre. Tatsächlich aber scheiterte die immer wieder versuchte Einigung zwischen den beiden Völkern stets an der Forderung der Tschechen,

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. April 1958

über die Grundsätze einer nationalen Selbstverwaltung hinweg durch Verwirklichung des böhmischen Staatsrechtes ihre Herrschaft auch auf das deutsche Volksgebiet der Sudetenländer auszudehnen.

Bei Behandlung des Friedensdiktates von Saint-Germain beschränken sich die Verfasser auf eine kühle Feststellung, die Tschechoslowakei habe auch die Sudetenländer der Monarchie umfasst und es habe in diesem Staate neben der magyarischen, polnischen und ruthenischen Minderheit auch eine deutsche gegeben.

"Die Deutschen konnten sich nicht mit dem Verlust ihrer bevorzugten Stellung abfinden. Es wurden grosse Zugeständnisse gemacht, deutsche und slowakische Parteien und Minister nahmen an der Regierung teil". "Der Aufstieg des nationalsozialistischen Deutschland steigerte auch die nationalen Ansprüche der Deutschen in der Tschechoslowakei. Sie schlossen sich zur nationalistischen Sudetendeutschen Partei zusammen. Diese wies die nationalen Zugeständnisse, zu denen die Tschechen bereit waren, zurück und verlangte die Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich."

Dies ist eine Darstellung, die man in ihrem Bestreben, die Sudetendeutschen als die immer wieder Fordernden, die Tschechen als die Nachgiebigen hinzustellen, angesichts der geschichtlichen Tatsachen nur als Verdrehung bezeichnen kann.

Wir beschränken uns auf folgende Feststellung: Die Sudetendeutschen hatten sich - fassend auf dem im Waffenstillstandsvertrag anerkannten Selbstbestimmungsrecht der Völker - zum deutsch-österreichischen Staat bekannt. Trotzdem wurde das sudetendeutsche Gebiet entgegen der feierlichen Protesterklärung der deutsch-österreichischen Nationalversammlung vom 6.9.1919 der Tschechoslowakei einverleibt, wobei die Tschechen versprachen, die nationale Frage in dem neugegründeten Staate nach dem Muster der Schweiz zu regeln.

Dieses Versprechen wurde gebrochen; es setzte eine zwei Jahrzehnte dauernde Vergewaltigung der Sudetendeutschen, verbunden mit einer planmässigen Untergrabung ihrer wirtschaftlichen Stellung, ein, an der auch die Teilnahme zweier sudetendeutschen Parteien an der Regierung nichts ändern konnte.

Die Unhaltbarkeit der Lage der Sudetendeutschen wurde von dem in die Tschechoslowakei entsandten Ratgeber der englischen Regierung, Lord Runciman, ausdrücklich anerkannt. (Vgl. hiezu Raschhofer "Die Sudetenfrage", Seite 164 ff., insbesondere Seite 168.)

Die Sudetendeutsche Partei war daher in vollem Rechte, als sie angesichts der geänderten politischen Lage das Selbstbestimmungsrecht, um das die Sudetendeutschen im Jahre 1919 betrogen worden waren, für sie in Anspruch nahm.

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. April 1958

Die Südtirolfrage wird mit der Feststellung abgetan, dass das Land mit seinem deutschen Teile an Italien aus strategischen Gründen abgetreten werden musste. Vom Pariser Vertrag, vom Kampf der Südtiroler Deutschen um ihr Recht, ja um ihre Existenz, ist nicht die Rede!

Ein Schwerpunkt der einseitigen Geschichtsdarstellung liegt in dem vollen Verschweigen inhaltsschwerer Ereignisse nach dem Zusammenbruch 1945. Verschwiegen wird die Zweiteilung Deutschlands, die Unterwerfung Polens, Rumäniens, Bulgariens und der Tschechoslowakei unter die bolschewistische Diktatur. Verschwiegen wird ferner die Vertreibung von 17 Millionen Deutschen aus ihren angestammten Wohnsitzen und ebenso auch, dass rund zweieinhalb Millionen dabei ums Leben gekommen sind oder verschleppt wurden.

Ob dieser Willkürakt das völkerrechtliche Verbrechen des Völkermordes begründet oder als eine das Grundrecht der Völker auf Heimat verletzende Zwangsaussiedlung zu werten ist, bleibt dem noch nicht errichteten Internationalen Strafgerichtshof zur Entscheidung vorbehalten. Der Mangel einer solchen Einrichtung schützt wohl die schuldtragenden Organe vor der Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung und Ahndung, nicht aber vor einer Verurteilung in den Augen der Weltöffentlichkeit.

Diese und andere Tatsachen, wie die Sklavenarbeit und Deportierung von Hunderttausenden, geschichtliche Tragödien noch nie dagewesenen Ausmasses der studierenden Jugend gegenüber zu verschweigen, ist wohl kaum zu verantworten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür Sorge zu tragen, dass der studierenden Jugend Lehrbehelfe zur Verfügung stehen, die sie über die geschichtlichen Ereignisse wahrheitsgetreu und lückenlos unterrichten?

2. Ist der Herr Minister insbesondere bereit, zu veranlassen, dass die 2. Auflage der "Allgemeinen Geschichte der Neuzeit" von Heilsberg und Korger ehestens durch eine berichtigte und ergänzte Neuauflage ersetzt wird?

-.-.-.-